

# Gegenwind

Politik und Kultur in Schleswig-Holstein & Hamburg

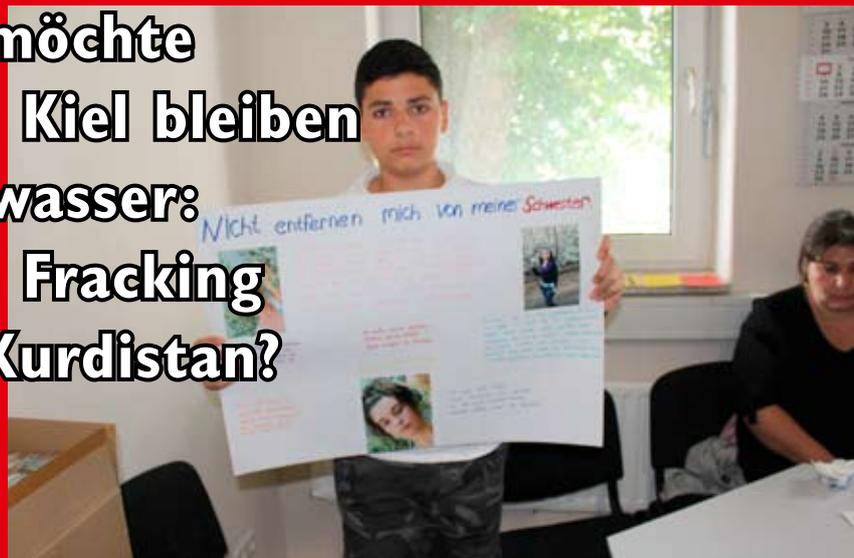
## Terrorismus bei Edeka Hamburg:



## Das Messer Gottes

**Außerdem im Heft:**

- **Drohende Abschiebung:  
Armenische Familie möchte  
bei der Schwester in Kiel bleiben**
- **Schutz für das Trinkwasser:  
Volksinitiative gegen Fracking**
- **Unabhängigkeit für Kurdistan?  
Zwei Interviews**



# INHALT

## INTERNATIONALES

- Gründung von Kurdistan? .....4
- „Die Kurden werden weiter kämpfen“ .....5
- „Kurdistan muss für alle Menschen da sein, die dort leben“ .....8

## FLUCHT & ASYL

- Geflüchteten eine Wohnperspektive geben .....12
- Wohngemeinschaften für junge Geflüchtete in Lübeck .....13
- Flucht und Fluchtursachen .....14
- „Wir möchten bei unserer Tochter und Schwester bleiben“ .....16

## TERRORISMUS

- Das Messer Gottes .....18

## LESUNG

- „Bei den Antifaschisten herrscht eine fürchterliche Naivität“ .....20



## GESCHICHTE

- „... mit der Sympathie eines Menschenfreunde“ .....22



## KRIEG & FRIEDEN

- Kerosinnebel über Jagel .....27
- Schädlicher Fluglärm .....29

## PARTEIEN

- Internationalistische Liste / MLPD .....31
- Lüder Möller stellt sich vor .....33

## UMWELT

- Der Aktionsplan Bienenschutz für Lübeck kommt .....34

## DEMOKRATIE

- Fracking – und wie wir unser Wasser davor schützen können .....36
- Volksinitiative zum Schutz des Wassers .....38
- Trinkwasser und Brunnenwasser in Gefahr .....40
- Unterschriftenliste ..... 91/92



## LINX

- Flüchtlingsrat: Abschiebungen bei Nacht und Nebel sind unmenschlich und nicht hinnehmbar
- Städtischer Größenwahn: Neues Gewerbegebiet im Norden Kiels
- Die Stadt Kiel als Kostenhai: Die „Miet-Nebenkosten-Falle“
- Minijobs und Teilzeit: IG BAU kritisiert Schiefelage am Kieler Arbeitsmarkt
- Hiroshimatag: Zeichen für eine friedliche Welt ohne Atomwaffen
- Reichpietsch-Köbis-Friedensfahrt auf der Kieler Förde
- Nachruf auf Charly Braun
- Bundestagswahl: Stellungnahme des Kieler Griechenland-Soli-Komitee
- Filmvorführung: „This Is Not a Coup“
- Gewerkschaftsticker
- Eine kleine Nachrichtensynopse: Das Allerletzte
- Wen soll ich wählen? Veranstaltungen zur Bundestagswahl von IG Metall und verdi

Seite 41 bis 52

## LOKALES

- Impressum .....53
- Landtag Schleswig-Holstein, Flucht & Asyl, Umwelt, Bildung, Reichsbürger, Flensburg, Nordfriesland, Dithmarschen, Rendsburg-Eckernförde, Neumünster, Segeberg, Kiel, Plön, Lübeck, Stormarn, Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Steinburg .....53

## TELEFONSEITEN

- Ruf doch mal an! .....76

## FILM

- Traum-Kino Kiel .....79

## THEATER

- Polnisches Theater Kiel .....80
- Theaterwerkstatt Pilkentafel .....81

## BUCH

- Was ist ein Rechtsstaat? .....82
- „Möge alles Schmerzliche nicht umsonst gewesen sein“ .....83
- Marktliberalismus führt in die Irre .....84
- Eine Demonstration verändert Deutschland .....85
- Großmacht? .....87

## SPIEL

- Wunderbarer Kristall .....89

## Redaktionsschluss

### **Gegenwind 349:**

Artikel 14. September  
Meldungen 21. September

# Fracking – und wie wir unser Wasser davor schützen können

**Fracking ist das Aufbrechen von Gestein durch das Verpressen von Flüssigkeiten unter hohem Druck, mit dem insbesondere Erdöl und Erdgas gefördert werden soll. In den letzten Jahren sind hunderte wissenschaftliche Arbeiten veröffentlicht worden, die die dramatischen Auswirkungen von Fracking auf Umwelt, Klima und insbesondere Gesundheit und Wasser belegen.**

Im Sommer 2016 hat der Bundestag Fracking über das Wasserrecht geregelt. Dabei wurde Fracking in Ton-, Schiefer-, Mergel- und Kohleflözgestein verboten. Damit ist Fracking ausdrücklich in den für Schleswig-Holstein vorherrschenden Sandstein- und Zechsteinkarbonatgesteinen erlaubt.

In Schleswig-Holstein kam bereits früher bei der Erdölförderung regelmäßig Fracking zum Einsatz, so z. B. im Feld Schwedeneck-See in der Eckernförder Bucht in jeder der 26 Bohrungen. Bisher sind 98 Altschäden durch die bisherige Erdölförderung bekannt geworden sowie Dutzende altlastenverdächtige Bohrschlammgruben, einige davon ohne Genehmigung errichtet. Ohne Fracking scheint eine Ölförderung in vielen Gebieten Schleswig-Holsteins nicht wirtschaftlich möglich zu sein. Darauf weisen auch die Antragsunterlagen zu den 12 im Jahr 2013 im Auftrag von Minister Habeck vergebenen Lizenzen auf rund einem Drittel der Landesfläche von Schleswig-Holstein hin. Diese Lizenzen konnten zwar in enger Zusammenarbeit zwischen Bürgerinitiativen, Verbänden und Gemeinden abgewehrt werden. Doch das Interesse der Industrie an den Vorkommen besteht weiterhin. Mit dem europäisch-kanadischen Freihandelsabkommen CETA würde den Bergbauunternehmen zudem eine Klagemöglichkeit eröffnet, wenn sie hier unter Einsatz von Fracking Erdöl fördern möchten. Nur ein rechtzeitiges Verbot von Fracking über das Landeswasserrecht kann das noch verhindern, da auf Bundesebene keine vollständiges Frackingverbot zu erwarten ist.

## Unterschriftensammlung der Volksinitiative (siehe Umschlagseite)

In Schleswig-Holstein werden für die Volksinitiative zum Schutz des

Wassers Unterschriften gesammelt. Die Volksinitiative umfasst insbesondere ein Verbot von Fracking in Schleswig-Holstein, die Haftung von Bergbauunternehmen für Schäden und eine Einschränkung der Geheimhaltung ihrer Anträge und Vorhaben, damit auch Gesundheitsämter, Feuerwehren, Rettungsdienste und andere mit den Folgen von Unfällen der Bergbauindustrie Betroffene ein Informationsrecht erhalten.

Alle wahlberechtigten Schleswig-Holsteiner können sich jetzt unter [www.vi-wasser.de](http://www.vi-wasser.de) informieren, die Unterschriftenlisten beidseitig ausdrucken oder von der Umschlagseite dieser Zeitung abtrennen und unterschriebene Listen an die Initiatoren der Volksinitiative schicken, um Fracking bei uns zu verhindern. Ein aktuelles Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages hat folgendes Fazit:

„Die Rechtsprechung hat sich mit der Frage der Abweichungskompetenz der Länder bezüglich der Regelungen zur Fracking-Technologie im WHG (Wassergesetz) bislang noch nicht befasst. In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird diese Frage uneinheitlich beantwortet, wobei keine herrschende Meinung erkennbar ist.“

Der wissenschaftliche Dienst des Landtages kam zum gleichen Ergebnis. Damit sehen es die Initiatoren als geboten an, diese Frage politisch zu klären.

## Warum wurde diese Volksinitiative gestartet?

Im Jahr 2013 wurden in Schleswig-Holstein 12 bergrechtliche Lizenzen erteilt, um Erdöl zu fördern oder Erdölvorkommen zu suchen.

Für die erteilten Lizenzen gilt, dass mit dem Einsatz der Frackingtechnik zu rechnen war, weil:

- bei den vorhandenen geologischen Untergründen Fracking erforderlich ist,
- in den Gebieten bereits mehrfach gefracked wurde – im alten Feld Schwedeneck-See in der Eckernförder Bucht sogar bei jeder einzelnen der 26 bekannten Bohrungen jeweils mindestens ein Mal,



- die konventionelle Technik nicht ertragreich wäre,
- oder der Einsatz von Fracking im Antragsverfahren ausdrücklich genannt war.

Deshalb müssen wir Fracking in Schleswig-Holstein über das Landeswasserrecht verbieten. Dazu muss die Verantwortung der Unternehmen und das Vorgehen bei Störfällen geregelt werden.

Ein Frackingverbot ist für Schleswig-Holstein zum Schutz des Grundwassers erforderlich und schließlich sollen betroffene Behörden, Rettungsdienste, Feuerwehren und Bürger Zugang zu Informationen erhalten, die eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen.

## Daher wird eine Änderung folgender Gesetze gefordert:

### Neufassung § 1 Abs. 1 LWG

Das Landeswassergesetz (LWG) regelt nicht ordnungsgemäß, wo dieses Gesetz gelten soll. Es trägt dem geltenden Wasserhaushaltsgesetz des Bundes noch keine Rechnung.

Fazit: Diese Neufassung ist überfällig.

### Einführung eines § 7a LWG

Schleswig-Holstein darf Fracking im Landeswasserrecht verbieten.

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes ergibt sich aus Artikel 72 Absatz 3 Nummer 5 des Grundgesetzes.

Fazit: Die Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers hinsichtlich eines Frackingverbots ist nach Meinung der Initiatoren dieser Volksinitiative verfassungsgemäß möglich.

### Einfügung § 7 Abs. 2-5 LWG

Diese Regelungen präzisieren geltendes Recht im Landeswassergesetz (LWG). Die Erfahrung mit dem falsch geregelten Geltungsbereich im LWG zeigt, dass in allen Bereichen des LWG klare Regelungen erforderlich sind und ein Verweis auf das Bundesrecht (WHG) nicht ausreicht.



Die Erlaubnisfelder, wo in Schleswig-Holstein Öl und Gas gesucht werden durfte. Aber ohne Fracking ist eine Ölförderung in vielen Gebieten Schleswig-Holsteins nicht wirtschaftlich möglich. Darauf weisen auch die Antragsunterlagen zu den 12 im Jahr 2013 im Auftrag von Minister Habeck vergebenen Lizenzen auf rund einem Drittel der Landesfläche von Schleswig-Holstein hin. Glücklicherweise gibt es überall Proteste, so dass alle Bewilligungen zurückgegeben wurden. Übrig bleibt bis heute noch die Ölförderung durch Dea auf der Mittelplate im Wattenmeer. (uws)

### § 88a LVwG Geheimhaltung

Auch die Landesregierung erkennt die Zulässigkeit dieser Regelung in der Unterrichtung des Landtages zu dieser Volksinitiative ausdrücklich an. Es darf in öffentlichen Angelegenheiten keine Geheimhaltung geben. Das öffentliche Interesse an sauberen Lebensgrundlagen muss in jedem Fall Vorrang vor Unternehmensinteressen haben. Bisher werden die Pläne von Erdölkonzernen vielfach der Öffentlichkeit und selbst den Gesundheitsämtern der Kreise vorenthalten, um „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“ der Unternehmen zu schützen. Eine Offenlegung der Arbeitsvorgänge und der verwendeten chemischen Stoffe muss Vorrang vor Betriebsgeheimnis-

sen und Gewinnerwartungen einzelner eingeräumt werden.

Gemeinsam können wir es schaffen, unser Wasser und unsere Gesundheit vor den Gefahren des Fracking zu schützen. Bitte unterstützen Sie diese Volksinitiative mit Ihrer Unterschrift und verbreiten Sie sie weiter.

**Dr. Reinhard Knof**  
Am Holm 17, 24326 Nehmten

**Aufruf:**

# Volksinitiative zum Schutz des Wassers

**Im Jahr 2013 wurden in Schleswig-Holstein 12 bergrechtliche Lizenzen erteilt, um Erdöl zu fördern oder Erdölvorkommen zu suchen. Für alle erteilten Lizenzen gilt, dass mit dem Einsatz der Frackingtechnik zu rechnen war, weil:**

- bei den vorhandenen geologischen Untergründen Fracking erforderlich ist,

- in den Gebieten bereits mehrfach gefracked wurde – im alten Feld Schwedeneck-See in der Eckernförder Bucht sogar bei jeder einzelnen der 26 bekannten Bohrungen,
- die konventionelle Technik nicht ertragreich wäre,
- der Einsatz von Fracking im Antragsverfahren ausdrücklich genannt war.

Nur dem breiten Widerstand von Gemeinden, Verbänden und Bürgerinitiativen ist es zu verdanken, dass

die Pläne, auf rund einem Drittel unseres Bundeslandes Erdöl zu fördern und dabei Fracking einzusetzen, verhindert werden konnten. Dieser Erfolg muss nachhaltig gesichert werden, da jederzeit neue Anträge gestellt werden können. Mit dem vorläufigen Inkrafttreten des EU-kanadischen Handelsabkommens CETA sind jetzt kanadische Bergbauunternehmen, die rund 75% der weltweit tätigen Bergbauunternehmen stellen, ihrem lautstark vorgetragenen Wunsch nach Fracking in Europa ein gutes Stück näher gekommen. Die Änderung des Landeswassergesetzes muss erfolgen, ehe Lizenzen an kanadische Firmen vergeben werden, die zu Fracking führen können.

## Fracking, was ist das?

Fracking ist das gewaltsame Aufbrechen des Untergrunds zur Öl- oder Gasförderung. Fracking ist mit unüberschaubaren Risiken für Mensch und Umwelt, insbesondere für Wasser, Boden, Luft und Eigentum verbunden. In Schleswig-Holstein wurde früher verbreitet gefracked. Ein erneuter Einsatz droht die riskante Ölförderung wieder wirtschaftlich zu machen. Ölkonzerne planen neue Bohrungen, unter anderem vor der Nord- und Ostseeküste. Dabei hat es in Schleswig-Holstein schon 98 bekannt gewordene Schadensfälle durch die Erdölförderung gegeben, bei denen Boden und Wasser vergiftet wurden. Das 2016 beschlossene Fracking-Bundesgesetz schließt Fracking nur in bestimmten Gesteinsschichten aus, die aber in Schleswig-Holstein gar nicht vorherrschend sind – im Übrigen macht dieses Gesetz Fracking in Schleswig-Holstein rechtssicher möglich (Fracking-Ermöglichungsgesetz). Ein Verbot der Aufsuche und Erschließung neuer Öl- und Gasvorkommen, wie es zur Erfüllung des Pariser Klimaschutzabkommens vom Dezember 2015 notwendig wäre, wird im Bundesgesetz erst gar nicht thematisiert. Um Fracking vollständig zu verhindern, benötigen wir eine Änderung des Landeswassergesetzes in Schleswig-Holstein. Die Länder haben gemäß Art. 72 Abs. 3 Satz 5 Grundgesetz das Recht, vom Wassergesetz des Bundes abzuweichen, wenn es sich nicht um anlagen- oder stoffbezogene Regelungen handelt. Beim Fracking handelt es sich um eine verhaltensbezogene Regelung. Mit der Volksinitiative wollen wir drei grundlegende Dinge erreichen:



**Breite Ablehnung von Fracking und Ölförderung:** Bürgerinitiativen, Wasserwerke, Getränkehersteller, der Bauernverband und Umweltverbände lehnen Fracking ab. Mittlerweile haben alle beteiligten Ölkonzerne ihre Förderabsichten zurückgegeben. Zuletzt durch massive Proteste aus Schwedeneck, wo durch die Initiative „Hände weg von Schwedeneck“ am 25.1.2017 über 84.000 Unterschriften an die Landesregierung überreicht wurden. Ende März 2017 gab Dea (Deutscher Erdölkonzern AG) als letzter Konzern die Bewilligung für das Feld Schwedeneck-See zurück. (uws)

## 1.) Schutz unseres Wassers

Trinkwasser, Oberflächenwasser, Grundwasser, Tiefenwasser und Brackwasser sollen geschützt werden. Ein genereller Gewässerschutz vor Fracking ist nötig, weil all diese Wasservorkommen betroffen wären und ihr Wert für künftige Generationen noch gar nicht feststeht. Internationale Erfahrungen mit Fracking haben gezeigt, dass Wasserverunreinigungen mit großer Wahrscheinlichkeit eintreten und praktisch nicht rückgängig zu machen sind - so wird die soziale Verantwortung für die Zukunft durch das Fracking-Bundesgesetz missachtet.

Verunreinigungen und Gefährdungen durch Verpressung von Lagerstättenwasser und Rückständen, durch Bohrungen, seismische Untersuchungen und Förderung von Erdöl und Erdgas müssen durch eine Verschärfung des Wasserrechts in Schleswig-Holstein vermieden werden. Verunreinigungen und Gefährdungen durch Fracking sind nur durch ein generelles Verbot zu verhindern. Dies dient der Sicherstellung der Versorgung mit sauberem Trinkwasser.

## 2.) Meeres- und Küstenschutz

Küstennahe Gewässer müssen vor Ölförderung und Fracking geschützt werden. Meere sind Quelle des Lebens, der Tier- und Pflanzenwelt und ebenfalls Teil der Ernährungsgrundlage. Küstenschutz ist auch im Zusammenhang mit Klimawandel von Bedeutung.

## 3.) Offenlegung des betrieblichen Gefahrenpotenzials

Es darf in öffentlichen Angelegenheiten keine Geheimhaltung geben, was bereits in der Landesverfassung und dem Informationszugangsgesetz festgelegt wurde. Das öffentliche Interesse an sauberen Lebensgrundlagen muss in jedem Fall Vorrang vor Unternehmensinteressen haben. Bisher werden die Pläne von Erdölkonzernen vielfach der Öffentlichkeit vorenthalten, um „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“ der Unternehmen zu schützen. Einer Offenlegung der Arbeitsvorgänge und Verwendung der chemischen Stoffe muss Vorrang vor Betriebsgeheimnissen und Gewinnerwartungen einzelner eingeräumt werden.

## Was Fracking und Ölförderung bedeuten

- Gefahren für die Sicherung von gesunden Nahrungsmitteln, womit die Ernährungssouveränität grundlegend gefährdet ist.
- Gefahr von Krankheiten, Gesundheitsrisiken für die Bevölkerung bei Vergiftung von Wasser, Luft oder Boden: Das Recht auf ein gesundes Leben wird aufs Spiel gesetzt.
- Klimaschädlichkeit. Es darf keine Erschließung neuer Öl- und Gasvorkommen mehr zugelassen werden, da wir heute wissen, dass 80% der bekannten fossilen Vorräte im Boden bleiben müssen, wenn wir das in Paris vereinbarte Klimaschutzziel erreichen wollen.
- Es werden voraussichtlich viele Arbeitsplätze gefährdet, insbesondere im Tourismus.

- Es bestehen Risiken für die Gebäudesicherheit; eine Wertminderung von Grundstücken droht.

## Was wir wollen

- Sauberes Wasser
- Reine Lebensmittel
- Ungefährdete Gesundheit
- Erhalt der Natur und Umwelt für Mensch und Tier
- Erhalt guter Lebensbedingungen für unsere Zukunft
- Schutz bestehender Arbeitsplätze im Tourismus, dem lokalen Gewerbe und der Landwirtschaft.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit eines Landesgesetzes, das Fracking und Wassergefährdung verhindert – das Bundesgesetz bietet keinen ausreichenden Schutz der Umwelt. Der Landtag lehnt ein Landesgesetz zum verbesserten Schutz unseres Wassers bisher jedoch mehrheitlich ab. Setzen Sie sich deshalb mit Ihrer Unterschrift dafür ein, dass unser Wasser in Schleswig-Holstein dauerhaft geschützt wird!

Eine Initiative von:  
[www.vi-wasser.de](http://www.vi-wasser.de)



## Bündnispartner der Volksinitiative zum Schutz des Wassers

Attac-Kiel ([www.attac-kiel.de](http://www.attac-kiel.de))

BBU ([www.bbu-online.de](http://www.bbu-online.de))

BI Hände weg von Schwedeneck ([www.haendewegvonschwedeneck.wordpress.com](http://www.haendewegvonschwedeneck.wordpress.com))

BI gegen CO<sub>2</sub>-Endlager e. V. ([www.keinco2endlager.de](http://www.keinco2endlager.de))

BI Stop-Fracking-Kiel ([www.stop-fracking-kiel.de](http://www.stop-fracking-kiel.de))

BI Untere Elbe/Brunsbüttel

BUND Schleswig-Holstein ([www.bund-sh.de](http://www.bund-sh.de))

Piratenpartei Schleswig-Holstein ([www.landesportal.piratenpartei-sh.de](http://www.landesportal.piratenpartei-sh.de))

Schutzstation Wattenmeer e. V. ([www.schutzstation-wattenmeer.de](http://www.schutzstation-wattenmeer.de))

Wasser in Bürgerhand/Bündnis Kielwasser ([www.buendnis-kielwasser.de](http://www.buendnis-kielwasser.de))

WBV Panker-Giekau ([www.wbv-panker-giekau.de](http://www.wbv-panker-giekau.de))



VOLKSINITIATIVE ZUM  
SCHUTZ DES WASSERS

# Trinkwasser und Brunnenwasser in Gefahr

Beim Fracking werden Millionen Liter Wasser mit mehr oder weniger giftigen Substanzen versetzt und mit hohem Druck in die Bohrlöcher gepresst. Zurück an der Oberfläche ist das Wasser mit 5 bis 10 % Erdöl, das gewonnen werden soll und giftigen Elementen aus der Erde, wie Quecksilber und radioaktiven Substanzen sowie Salzen angereichert.



Dieses sogenannte Flowback muss, wenn das Öl abgeschieden ist, irgendwie entsorgt werden. Es wird mit Tanklastzügen abtransportiert und in alte Bohrlöcher verpresst. Dabei besteht die Gefahr, dass es im Boden aufsteigt und mit dem Grundwasser in Berührung kommt. Weitere Möglichkeiten der Verunreinigung bestehen z.B., wenn Leitungen Leckagen aufweisen, wie in Niedersachsen, wo Quecksilber ins Erdreich gelangt ist, wenn Bohrlochummantelungen undicht sind oder bei Unfällen von Tanklastzügen mit Chemikalien oder Frackfluiden.

In der neuen Bundesgesetzänderung (Gesetz zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften (NatSchRFrackingÄndG) vom 11.02.2017) ist wegen der Gefahren der Methode für das Grundwasser ein Frackverbot in Wasserschutzgebieten

vorgesehen. In Schleswig-Holstein machen Wasserschutzgebiete nur 3 % der Landesfläche aus. Und was ist mit all den Brunnen auf 97 % der Landesfläche, die der Trinkwasserversorgung von Menschen, der Getränkeherstellung, dem Tränken von Tieren in der Landwirtschaft oder der Bewässerung dienen und den Seen und dem Meer, dessen Wasserqualität gesichert werden muss?

Die von den Ministerien geplanten Umweltverträglichkeitsprüfungen werden bestenfalls besonders große Gefahren minimieren, bieten aber keine Sicherheit vor unsichtbaren Prozessen in der Erde nach der Verpressung von Frackfluiden oder Unfällen, deren Auswirkungen häufig erst langfristig zu Tage treten und schwer nachweisbar sind.

Uwe Stahl



# Volksinitiative zum Schutz des Wassers

## Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes und des Landesverwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein

Artikel 1 Änderung des Landeswassergesetzes

Das Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 11. Februar 2008 (GVObI. 2008, 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.08.2016 (GVObI. 2016, 680), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Dieses Gesetz gilt für folgende Gewässer:  
1. oberirdische Gewässer,  
2. Küstengewässer,  
3. Grundwasser, unabhängig vom Gehalt an löslichen Bestandteilen, und für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser.  
Es gilt auch für Teile dieser Gewässer.“

2. Die Überschrift von § 7 wird wie folgt neu gefasst:  
„§ 7 Erdaufschlüsse (abweichend von den §§ 8, 9 und 12 WHG, zu § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG)“

3. Nach § 7 Absatz 1 werden die folgenden Absätze eingefügt:

„(2) Wer Erdarbeiten oder Bohrungen vornimmt, ist für dadurch verursachte nachteilige qualitative und quantitative Veränderungen eines Gewässers sowie dadurch verursachte Schäden verantwortlich.“

(3) Die Wasserbehörde hat die Arbeiten zu untersagen und die Einstellung begonnener Arbeiten anzuordnen, wenn eine Verunreinigung oder nachteilige quantitative Veränderung von Gewässern zu besorgen oder eingetreten ist und die Schäden nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen verhütet, beseitigt oder ausgeglichen werden können. Die Wasserbehörde kann die Wiederherstellung des früheren Zustands verlangen, wenn Rücksichten auf den Wasserhaushalt dies erfordern.

(4) Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser haben der Vorhabenträger sowie der mit den Arbeiten Beauftragte der Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind einstweilen einzustellen. Die Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen.“

4. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 5.

5. Nach § 7 wird der folgende § 7a eingefügt:

„§ 7a Verbot von Fracking (abweichend von § 13a WHG)

Eine Erlaubnis für eine Gewässerbenutzung nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes ist zu versagen, wenn Gestein zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas oder Erdöl aufgebrochen werden soll. Für die übrigen Fälle des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 bleibt § 13a des Wasserhaushaltsgesetzes unberührt.“

Artikel 2 Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Dem § 88a des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVObI. 1992, 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2016

(GVObI. 2016, 659), wird der folgende Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.“

### Begründung:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Landeswassergesetz): Es wird klar gestellt, dass auch tiefes Grundwasser – unabhängig von seiner Qualität (z.B. „Sole“) und Verbindung mit anderem Grundwasser – Grundwasser im Sinne des Wasserrechts ist. Auch wenn Tiefenwasser keine ohne Weiteres nutzbare Qualität aufweist, kann es doch für zukünftige Nutzungen in Betracht kommen und darf nicht – beispielsweise durch Verpressung giftiger Rückstände – beeinträchtigt werden.

Zu Artikel 1 Nrn. 2-4 (§ 7 Landeswassergesetz): Diese Änderungen sind in Anlehnung an § 43 des Wassergesetzes des Landes Baden-Württemberg formuliert. Bisher fehlen im Landeswassergesetz SH entsprechende Regelungen zum Schutz des Wassers.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 7a Landeswassergesetz): Während der Bund Fracking nur in Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder Kohleflözgestein generell verbietet, soll in Schleswig-Holstein Fracking wegen der damit verbundenen Risiken für Mensch, Umwelt und Eigentum landesweit verboten werden.

Ein Verbot nur für Schutzgebiete genügt nicht. Verbreitet wird Wasser außerhalb von Schutzgebieten gewonnen oder vermischen sich Wasserreservoirs unterirdisch. Grundwasser orientiert sich nicht an oberflächlichen Begrenzungslinien z.B. eines Wasserschutzgebietes. Selbst wo gegenwärtig noch keine Wassergewinnung erfolgt, kann zukünftig ein entsprechendes Bedürfnis entstehen.

Das mit dem Landesentwicklungsplan bereits angestrebte landesweite Fracking-Verbot ist nach Einschätzung des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtags nicht rechtssicher und deshalb nicht ausreichend.

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes ergibt sich aus Artikel 72 Absatz 3 Nummer 5 des Grundgesetzes. Das Verbot des Aufbrechens von Gestein bezieht sich nicht auf bestimmte Stoffe oder Anlagen, sondern ist als verhaltensbezogene Regelung einzuordnen.

Zu Artikel 2 (§ 88a Landesverwaltungsgesetz): Bisher werden die Pläne von Erdölkonzernen vielfach der Öffentlichkeit vorenthalten, um „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“ der Unternehmen zu schützen. Die Gesetzesänderung schafft die eindeutige Grundlage dafür, dass Behörden in Fällen überwiegender öffentlicher Interessen auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen können. In Artikel 53 der Landesverfassung und § 10 des Informationszugangsgesetzes findet sich eine vergleichbare Regelung, so dass eine Angleichung der Gesetzesvorschriften angezeigt ist.

Eine Veröffentlichung von Antragsunterlagen ermöglicht zivilgesellschaftlichen Organisationen, Stellung zu Anträgen zu nehmen und der zuständigen Behörde damit möglicherweise verbundene Probleme aufzuzeigen. Beispielsweise ist die Kenntnis der in Arbeitsplänen genannten Gesteinsschichten erforderlich, um beurteilen zu können, ob solche Vorkommen nur unter Anwendung des Fracking-Verfahrens ausgebeutet werden können oder nicht.

